

Sitzungsvorlage

Drucksache Nr. 800/2021

Teningen, den 28. April 2021

Federführender Fachbereich: FB 2 (Planung, Bau, Umwelt)

| Beratungsfolge | Termin | Zuständigkeit |
|--|---------------|----------------------|
| Technischer Ausschuss (nicht öffentlich) | 15.06.2021 | Vorberatung |
| Gemeinderat (öffentlich) | 29.06.2021 | Beschlussfassung |

Betreff:

Ausbau- und Neubaustrecke Karlsruhe - Basel, Planfeststellungsabschnitt 8.1 Riegel - March,
erneute Auslegung der Planunterlagen aufgrund von Planänderungen;
Stellungnahme der Gemeinde Teningen

Es wird folgende Beschlussfassung vorgeschlagen:

Die Grundzüge der Planung werden zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt die Einwendungen, welche bis dato im Verfahren noch nicht vorgebracht wurden, entsprechend dem fachgutachterlichen Beitrag zu bündeln und bei der Genehmigungsbehörde einzureichen.

(Vorschlag des Technischen Ausschusses: 10 Ja, 0 Nein, 1 Enthaltung)

Erläuterung:

Das Projekt „Aus- und Neubau der Rheintalbahn“ ist in seinen Grundzügen 1977 gestartet. Die Gemeinde Teningen hat seitdem folgende wesentliche Entscheidungen im Rahmen der Verfahrensbeteiligung getroffen:

| | |
|------------|--|
| 1993 | Stellungnahme des Gemeinderates im Raumordnungsverfahren |
| 2005 | Verabschiedung einer Resolution zur Reduzierung von Lärm, Feinstaub und Elektrosmog |
| 12.05.2009 | Beschlussfassung über den Einwendungsschriftsatz der Gemeinde Teningen zum Planfeststellungsabschnitt (Pfa.) 8.1 „erste Offenlage“. |
| 21.02.2017 | Beschlussfassung über den Einwendungsschriftsatz der Gemeinde Teningen zum Planfeststellungsabschnitt (Pfa.) 8.1 „zweite Offenlage“. |

Im Zeitraum 19.-27.11.2019 fand der Erörterungstermin Pfa. 8.1, zu den im Rahmen der

„zweiten Offenlage“ eingebrachten Einwendungen in der Nimberghalle statt. In der Folge wurde der Projektträger durch die Genehmigungsbehörde aufgefordert, die Planung nachzuarbeiten und eine erneute „dritte Offenlage“ für den Planfeststellungsabschnitt 8.1 durchzuführen.

Im Zeitraum 05.05. bis 07.06.2021 fand nun die „dritte Offenlage“ der Planfeststellungsunterlagen statt. Die Einwendungsfrist endet am 07.07.2021.

Zur fachlichen Beurteilung der Planfeststellungsunterlagen hat die Gemeinde Teningen gemeinsam mit den weiteren im Pfa. 8.1 betroffenen Kommunen folgende Fachgutachter beauftragt.

- Bereich Trassenführung/Technische-verkehrliche Überprüfung:
Unger Ing.-Gesellschaft mbH, Herr Dr. Seibert (Freiburg)
- Bereich naturschutzfachliche Überprüfung:
Faktorgrün Landschaftsarchitekten (Freiburg)
- Bereich Schallschutz:
Kohnen Berater&Ingenieure GmbH & Co. KG (Freinsheim)

Die Begutachtung der Entwässerung erfolgt im Auftrag der Gemeinde Teningen durch das Ing.-Büro Wald&Corbe, Hügelsheim.

Grundsätzlich stellt das Regierungspräsidium klar, dass bereits im Zuge der zweiten Offenlage, bzw. im Zuge des Erörterungstermins vorgetragene Einwendung formal nicht nochmals eingebracht werden müssen und weiterhin Gültigkeit haben.

Die fachgutachterlichen Bewertungen sind bis dato nur teilweise abgeschlossen. Die wesentlichen Ergebnisse als Bewertungs-Zwischenstand stellen sich wie folgt dar:

Bereich Schallschutz:

A) Vollschutz nach „regionalem Konsens 2016“ und Projektbeiratsbeschluss:

Hier war zu prüfen, ob die geänderte Planung im Pfa 8.1 den Beschlüssen des Projektbeirates hinsichtlich des Vollschutzes und dem „Regionalen Konsens 2016“ entspricht. Darüber hinaus waren die schalltechnischen Gutachten vor dem Hintergrund der einschlägigen Regelwerke zu überprüfen.

Im Ergebnis wird durch das Büro Kohnen bestätigt, dass das vorgelegte Schallschutzkonzept die Beschlüsse des Projektbeirates sowie die Festlegungen des „Regionalen Konsens 2016“ erfüllt. Der Vollschutz wird für alle Immissionsorte gewährleistet.

B) Gutachten Gesamtverkehrslärm:

Die Verkehrslärmerhöhung die durch den Bau oder durch die wesentliche Änderung eines Verkehrsweges entsteht, darf der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu Folge zu keiner Gesamtbelastung führen, die eine Gesundheitsgefährdung darstellt.

Gemäß der Untersuchungsergebnissen und Erläuterungen des Büro Kohnen dürfte einiges dafür sprechen, dass die grundrechtliche Zumutbarkeitsschwelle nicht höher als 67dB(A) tags und 57 dB(A) nachts in allgemeinen Wohngebieten bzw. 69 dB(A) tags und 59 dB(A) nachts in Kern-, Dorf- und Mischgebieten anzusetzen ist.

Daraus resultiert die Forderung die vorgenannten Zumutbarkeitsschwellen bei den

Berechnungen der Vorhabenträgerin anzusetzen und eine Neubewertung der Berechnungsergebnisse zum Gesamtverkehrslärm vorzunehmen.
Betroffen von einer Geräuschzunahme, einer Überschreitung des nächtlichen Wertes von 57 dB(A) sind drei Immissionspunkte im Industriegebiet Waidplatz (Nimburg).
An Gebäuden mit Überschreitungen der Zumutbarkeitsschwelle werden passive Schallschutzmaßnahmen in Form des Einbaus von Schallschutzfenstern in Aufenthaltsräumen und fensterunabhängigen Lüftungsgeräten in Schlafräumen erforderlich.

C) Baulärm:

Das Gutachten zum Baulärm dokumentiert deutliche Überschreitungen der Immissionsrichtwerte im Gewerbegebiet Rohrlache. Dort betragen die Überschreitungen bis zu 12,1 dB(A).

Diesbezügliche Forderungen aus den Untersuchungen des Büros Kohnen:

- Ausarbeitung eines dezidierten Schallschutzkonzepts für die gemeindenahen Baubetriebsbereiche, insbesondere Gewerbegebiet Rohrlache.
- Die Vorhabenträgerin hat ein Baustellen-Informations- und Lärmmonitoringsystem zu entwickeln und mit den betroffenen Gemeinden abzustimmen.

Bereich Entwässerung:

Entsprechend der Forderungen der Gemeinde Teningen im Rahmen der zweiten Offenlage und des Erörterungstermins vom November 2019 wurden die Planunterlagen durch das Ing.-Büro Wald&Corbe geprüft. Grundlage bildet die Neubaustrecke als bauliche Anlage im Sinne des WHG §78 (3). Im Vordergrund stehen dabei vor allem der zeitliche Ausgleich von verlorenem Rückhaltevolumen und die nicht nachteilige Veränderung von Wasserstand (Oberlieger) und Abfluss (Unterlieger).

Im Ergebnis ergeben sich nach der Erstdurchsicht folgende wesentlichen Feststellungen, Fragestellungen und Einwendungsbedürfnisse.

- Durchlassbauwerk Schwobbach:
Laut Projektbericht zu den hydraulischen Untersuchungen sind hinsichtlich des Durchlassbauwerkes für den Schwobbach in Richtung Bottingen und Nimburg keine Abflussänderungen zu erwarten.
- Durchlassbauwerk Feuerbach:
Der Durchlass des Feuerbachs unter der A5 wird aus ökologischen Gründen so stark vergrößert, dass sich der Hochwasserabfluss verdoppelt. Der Durchlass wird weiterhin als Fledermausquerung mit 8,0m lichter Weite geplant.
Aus den neuen Berichten geht hervor, dass die HQ 100-Abflüsse westlich der geplanten NBS bzw. der BAB A5 um 4,5 bzw. 6,7m³/s (je nach Quelle – widersprüchliche Angaben) zunehmen, es aber wegen neu in die Modelle integrierter Geländehöhen bzw. -strukturen nicht zu Überflutungen im Gewerbegebiet Waidplatz kommt.
Betrachtungen zum Freibord, wie sie in der Bearbeitung der HWGK vorgeschrieben sind, fehlen aber. Des Weiteren werden keine konkreten Gelände-Höhenangaben zum Gelände der Firma Hermes und der vorgelagerten Dammstruktur gemacht.
- B3 –Umfeld Schwobbach:
Der Durchlass des Herrenbachs bzw. des Schwobbachs unter der A5 wird im Planzustand weniger leistungsfähig. Dadurch fließt mehr Wasser nach Norden zur Waldstraße. Aus dem neuen Projektbericht geht hervor, dass dieser Punkt

- offensichtlich abflussneutral gestaltet werden konnte.
- Veränderung der Hochwasserabflüsse allgemein:
Das WHG sagt im §78, dass der Hochwasserabfluss nicht nachteilig verändert werden darf. Aus den neuen Projektberichten geht jedoch nach wie vor hervor, dass die geforderte Vermeidung bisher nicht erfolgt ist.
- Hinsichtlich der Retentionsmaßnahme E2 (Elzdamm-Rückverlegung bei Riegel) fehlt eine Wirkungsanalyse. In der von der NBS betroffenen Überschwemmungsgebieten östlich der A5 auf dem Gemeindegebiet Teningen wirkt der Retentionsausgleich durch die Ersatzmaßnahme E2 nicht.
- Grundsätzlich wurden Mängel im Denkmodell zum Thema „Bilanzierung und Ausgleich“ festgestellt. Diese sind unbedingt zu beheben.

Bereich Trassenführung – Technische verkehrliche Belange:

- (1) Straßenüberführung L114 über die Neubaustrecke:
Während der Bauphase sollen nur kurzzeitige Verkehrsbehinderungen auftreten. Beim Anschluss der Rampen an die L114 kann es zu temporären Sperrungen einzelner Fahrspuren kommen.
- (2) Straßenüberführung Kreisstr. 5114, Riegel-Teningen:
Während des Bauzustandes der Eisenbahnüberführung muss die K5114 gesperrt werden. Der Verkehr zwischen Teningen und Riegel soll während dieses Zeitraums sowohl nördlich über die B3 in Verbindung mit der L113 als auch südlich über die L114, K5140 in Verbindung mit der L116 umgeleitet werden.
- (3) Kreisstr. 5140 Teningen – Bahlingen:
Die vorhandene Brücke muss einem Neubau weichen. Der brückenintegrierte Radweg wird neu errichtet. Der auf der Südseite der Brücke ursprünglich angedachte Wildquerungstreifen entfällt. Für die Wildquerung wird weiter nördlich, im Bereich Teningen Unterwald eine neue Wildquerungsbrücke errichtet. Während der Bauarbeiten wird die K5140 für den Verkehr gesperrt. Der Verkehr soll über die K5114 in Verbindung mit der L116 über Eichstetten umgeleitet werden.
- (4) Kreisstr. 5130 Nimburg-Bottingen-Reute:
Die vorhandene Brücke wird abgebrochen und ca. 100m südlich ein neues Brückenbauwerk errichtet. Die Straße wird in der neuen Lage bis ca. 2,70 m höher errichtet. Auf der Südseite ist ein Fuß- und Radweg vorgesehen. Während der Bauphase kann der Verkehr auf der bestehenden Straße/Brücke weiter geführt werden. Bei der Anpassung der Dammbauwerke ist eine Sperrung des Verkehrs vorgesehen. Der Verkehr soll während dieses kurzen Zeitraums über die K5131/K4920/L187 in Verbindung mit der L116/L114 umgeleitet werden.
- (5) Straßenüberführung Wirtschaftsweg Waldstr.:
Das Brückenbauwerk im Zuge der Waldstr. wird abgebrochen und neu errichtet.

Auf die von der Gemeinde vorgebrachten und weiterhin bestehenden Einwendungen wurde erneut nicht eingegangen bzw. keine Verbesserungen vorgenommen. Lediglich die Grünbrücke im Zuge der K5140 wird verlagert.

Die Forderung, bereits im Planfeststellungsbeschluss soweit wie möglich verbindliche Festlegungen zur zeitlichen Abfolge der einzelnen Baustellen zu treffen, um eine höhere Planungssicherheit über die zu erwartenden Verkehrsbeschränkungen und Bedingungen während der Bauzeit zu erhalten, wurde nicht berücksichtigt. Betroffen sind auch die

Schulbuslinien.

Die Vorhabenträgerin schreibt diesbezüglich weiterhin, dass die Einschränkungen des Verkehrs mit der zuständigen Straßenbaubehörde und den betroffenen Gemeinden im Rahmen der Ausführungsplanung abgestimmt werden soll.

Bereich Erschütterungsemissionen:

Weiterhin bestehen Immissionskonflikte im Bereich des Gebäudes „Robert-Bosch-Str. 9“ (Gewerbegebiet Rohrlache). Im OG findet Wohnnutzung statt. In Hinblick auf die sekundären Luftschallimmissionen wird festgestellt, dass hier grundsätzlicher Anspruch auf Erschütterungstechnische Vorsorgemaßnahmen bestünde. Aufgrund des sehr geringen Konfliktpotentials und unter Berücksichtigung aller technischen und wirtschaftlichen Aspekte werden die dem Grunde nach möglichen Vorsorgemaßnahmen seitens der Antragstellerin nach wie vor als unverhältnismäßig eingestuft.

Bereich Natur- und Umweltschutz:

Die Planunterlagen werden durch den beauftragten Fachgutachter, Faktorgrün-Landschaftsplaner geprüft.

Einzelthema Kartbahn Teningen:

Im Bereich der Kartbahn ist nun der bahndammbegleitende Weg in einem Teilbereich entfallen. Damit greift die Vorhabenträgerin nicht mehr in die Start-/Zielgerade der Kartbahn ein.

Fazit:

Insbesondere im Bereich des Schallschutzes konnte das politisch ausgehandelte Ziel des „Vollschutzes“ erreicht werden.

Die weiteren Forderungen der Gemeinde werden weiterhin aufrechterhalten und bedürfen der Erörterung, Abwägung und Bescheidung durch die Genehmigungsbehörde im Zuge des weiteren Verfahrens.